17

Basel
Gundeldingerrain

GRB vom 1. März 1945

[1]

[2] Der Grosse Rat setzt ferner gemäss § 8 des Hochbautengesetzes für das durch den Bebauungsplan Nr. 4336 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung 1 : 1'000 vom 12. Dezember 1942 erschlossene Gebiet die folgenden speziellen Bauvorschriften fest:

1. Zur Erreichung einer einheitlichen Überbauung des südlich des Gundeldingerrains und der alten Hauensteinstrasse gelegenen Areals soll
 a) die Bebauung den Nord-Süd gerichteten Strassen folgen;
 b) die Dachneigung überall grösser als 25° sein, jedoch 35° nicht überschreiten;
 c) zwischen den Punkten A, B, C kein Bauteil irgendwelcher Art die Höhenkote 350 m ü/Meer überschreiten.
2. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird. [1)]

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

[1)] Abs. 2 Ziff. 2 in der Fassung der Verordnung vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).


Kunsteisbahn
Gemeinde Bo
Bruderholzallee
Hohe Winde Strasse
Bruderholzallee
Projekt
Anlage
Batterie
Wasserturm
Bruderholz
Schulhaus
Massstab 1:5000
MIT DER BITTE
UM RUCKGABE
STADTPLANBÜRO
BASEL STADT
Baudepartement Basel-Stadt
TIEFBAU-ABTEILUNG:
BP 17
17.
17